

**Muster**  
**Verpflichtungserklärung**

Nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I 19974, 547; BGBl III 19974, 453-17), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (BGBl I 1974, 1942)

Herr/Frau ..... (Verpflichteter/Verpflichtete) verpflichtet sich hiermit zur gewissenhaften Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die Durchführung der Schulvisitation an der Schule ..... des Landes Brandenburg.

Es ist insbesondere nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz- BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015, untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Damit sind nach § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person gemeint. Ob die in Frage stehende Information schützenswert erscheint oder nicht, ist unbeachtlich.

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Schulvisitation erlangten Unterlagen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen sind vertraulich zu behandeln. Die Nutzung dieser Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Leitung der Schulvisitation ist ausgeschlossen.

Dem/Der Verpflichteten wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches in der Anlage bekannt gemacht:

§ 133 Absatz 3	Verwahrungsbruch,
<hr/>	
§ 201 Absatz 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
<hr/>	
§ 203 Absatz 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
<hr/>	
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
<hr/>	
§§ 331 bis 335	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
<hr/>	
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses,
<hr/>	
§ 358	Nebenfolgen
<hr/>	

Der/Die Verpflichtete wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Die Verpflichtungen bestehen ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Teilnahme an der Schulvisitation gemäß § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes fort.

Er/Sie erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Er/Sie unterzeichnet diese Verpflichtungserklärung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift dieser Erklärung. Ein unterschriebenes Exemplar der Verpflichtungserklärung wird in der Landesgeschäftsstelle Schulvisitation zu den Akten genommen.

Die beigefügte Anlage (Gesetzesbestimmungen) ist Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Verpflichteten)